

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR WIEN

**Jahrgang 2018**

**Ausgegeben am 29. Juni 2018**

**35. Verordnung: Wiener Vergabe-Pauschalgebührenverordnung – WVPVO; Änderung**

### **Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Verordnung der Wiener Landesregierung über die Höhe der Gebühren in Vergaberechtsschutzverfahren (Wiener Vergabe-Pauschalgebührenverordnung – WVPVO) geändert wird**

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Wiener Vergaberechtsschutzgesetzes 2014 (WVRG 2014), LGBl. Nr. 37/2013, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 43/2016, wird verordnet:

Die Verordnung der Wiener Landesregierung über die Höhe der Gebühren in Vergaberechtsschutzverfahren (Wiener Vergabe-Pauschalgebührenverordnung – WVPVO), LGBl. Nr. 24/2013 wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. Für Anträge gemäß den §§ 20 Abs. 1 und 33 Abs. 1 und 2 des WVRG 2014 hat die Antragstellerin oder der Antragsteller nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung sowie der Bestimmungen des WVRG 2014 jeweils eine Pauschalgebühr zu entrichten:

Direktvergaben	312 €
Direktvergaben mit vorheriger Bekanntmachung – Bauaufträge	1040 €
Direktvergaben mit vorheriger Bekanntmachung – Liefer- und Dienstleistungsaufträge	520 €
Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich	520 €
Baufträge im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung	1040 €
Sonstige Bauaufträge sowie Bau- und Dienstleistungskonzessionen im Unterschwellenbereich	3121 €
Sonstige Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Wettbewerbe im Unterschwellenbereich	1040 €
Baufträge sowie Bau- und Dienstleistungskonzessionen im Oberschwellenbereich	6242 €
Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Wettbewerbe im Oberschwellenbereich	2081 € <sup>cc</sup>

2. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Wenn der geschätzte Auftragswert bzw. der Auftragswert den Schwellenwert (§§ 12 Abs. 1 und 2 und 185 Abs. 1 und 2 des Bundesvergabegesetzes 2018 – BVergG 2018, § 11 Abs. 1 des Bundesvergabegesetzes Konzessionen 2018 – BVergGKonz 2018, und § 10 Abs. 1 des Bundesvergabegesetzes Verteidigung und Sicherheit 2012 – BVergGVS 2012) um mehr als das 10fache übersteigt, so beträgt die zu entrichtende Pauschalgebühr das 3fache der jeweils gemäß § 1 festgesetzten Gebühr.“

3. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Wenn der geschätzte Auftragswert bzw. der Auftragswert den Schwellenwert (§§ 12 Abs. 1 und 2 und 185 Abs. 1 und 2 BVergG 2018, § 11 Abs. 1 BVergGKonz 2018, und § 10 Abs. 1 BVergGVS 2012) um mehr als das 20fache übersteigt, so beträgt die zu entrichtende Pauschalgebühr das 6fache der jeweils gemäß § 1 festgesetzten Gebühr.“

4. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Die von der Antragstellerin oder vom Antragsteller für Anträge auf Nachprüfung der Ausschreibung zu entrichtende Pauschalgebühr beträgt 25 % der gemäß § 1 festgesetzten bzw. 10 % der gemäß § 2 erhöhten Gebühr.“

5. Dem § 4 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Die mit der Verordnung LGBL Nr. 35/2018 neu gefassten Bestimmungen der § 1, § 2 Abs. 1 und Abs. 2 und § 3 Abs. 1 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Verordnung LGBL Nr. 35/2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung der § 1, § 2 Abs. 1 und Abs. 2 und § 3 Abs. 1 außer Kraft.

(4) Für die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens gemäß Abs. 3 beim Verwaltungsgericht Wien bereits anhängigen Verfahren gelten die bisherigen Bestimmungen.“

Der Landeshauptmann:

**Ludwig**



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels  
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:  
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>